

Gleichstellungsrelevante Entwicklungen in der Sozialversicherung

Autor(en): **Baumann, Katerina**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **84 (2006)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-341965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gleichstellungsrelevante Entwicklungen in der Sozialversicherung

Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Alter und Tod sind Ereignisse, die alle oder viele Menschen treffen (können). Die Sozialversicherung soll ihre wirtschaftlichen Folgen mildern. Das Sozialversicherungssystem ist

Katerina Baumann

zersplittert und unübersichtlich. Es ist in elf Bundesgesetzen sowie unzähligen Verordnungen und Weisungen geregelt. Auf welche Leistungen jemand Anspruch hat, lässt sich nur im Einzelfall und oft erst nach intensiven Abklärungen feststellen.

Das Sozialversicherungsrecht widerspiegeln bis vor Kurzem das alte Eherecht mit der Fiktion der intakten Familie mit einem Ernährer und einer Hausfrau. Entsprechend dieser Rollenzuweisung war (und ist) Lohnarbeit für den eigentlichen Leistungsanspruch oder für seine Höhe massgeblich.

Der Versichertenkreis ist nicht in allen Sozialversicherungen gleich:

- Einige Versicherungen erfassen sowohl die Erwerbs- wie auch die Nichterwerbstätigen. Das gilt z.B. für die AHV, die Ergänzungsleistungen und Krankenversicherung.
- In anderen Versicherungen können nur erwerbstätige Personen Ansprüche geltend machen. Das gilt für die Unfallversicherung, die berufliche Vorsorge und die Arbeitslosenversicherung.

Weniger Leistungen für Frauen

Als Folge geschlechtshierarchischer Arbeitsteilung (für Männer die Erwerbsarbeit, für Frauen die Gratisarbeit und die minderbezahlte Erwerbsarbeit) war (und ist zum Teil immer noch) die Benachteiligung der Frauen die logische Systemfolge. Frauen beziehen deutlich weniger Leistungen der Sozialversicherungen als Männer.

- So sind Frauen beispielsweise in der Invalidenversicherung zahlenmässig bei allen Leistungsarten (Renten, Taggelder, Hilfsmittel, Eingliederungsmassnahmen) deutlich untervertreten. Pro Leistungsart erhalten sie durchschnittlich weniger Geld- oder Sachmittel als männliche Versicherte.
- Die berufliche Vorsorge ist an eine Erwerbstätigkeit gebunden, bei der ein Mindestlohn (ca. Fr. 20000.– im Jahr) erzielt wird. Personen, die tiefere Einkommen haben, aus diesem Grund nicht versichert sind und damit keine Arbeitgeberbeiträge erhalten, sind grösstenteils Frauen. Nur jede zweite Frau im aktiven Alter ist versichert. Der Anteil der Altersrentnerinnen betrug im Jahr 2000 nicht ganz 30%, derjenige der Altersrentner etwas mehr als 70%. Vom Gesamtbetrag der Altersleistungen erhielten Frauen 17%, der Männeranteil betrug 83%.
- Nur in der Krankenversicherung erhalten Frauen mehr Leistungen als Männer. Dies hat verschiedene Gründe: Frauen werden häufig älter als Männer und ältere Menschen benötigen mehr

Pflege. Medizinische Mutterschaftskosten tragen ausschliesslich die Frauen. Unfallkosten nichterwerbstätiger Frauen deckt die Krankenversicherung, weil in der Unfallversicherung nur erwerbstätige Personen versichert sind.

Bisherige Entwicklung

Die Gleichstellungsbestrebungen der letzten Jahrzehnte führten in der Sozialversicherung zu wesentlichen Fortschritten. Diese Fortschritte lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- Die meisten Regelungen, die nach Geschlecht unterschieden, wurden eliminiert (-> Herstellung der formalen Rechtsgleichheit).
- Ein Teil der Benachteiligungen, die sich aus den Rollenzuweisungen und der traditionellen Arbeitsteilung ergaben, wurden gemildert (-> materielle Rechtsgleichheit oder tatsächliche Gleichstellung).

Formale Rechtsgleichheit

Seit der Gleichstellungsartikel der Bundesverfassung in Kraft ist, wurden viele Bestimmungen, die Frauen und Männer unterschiedlich behandelten, beseitigt. Folgende Beispiele wesentlicher Revisionen illustrieren die Entwicklung:

- In der AHV/IV wurden Ehepaarrenten, die dem Ehemann zustanden, durch zwei individuelle Renten ersetzt. Neu hat auch die Ehefrau einen eigenen Anspruch auf eine Rente.
- Hinterlassenenrenten wurden auch für Männer eingeführt. Somit ist auch das Todesfallrisiko der Frau versichert. Die Anspruchsvoraussetzungen für Witwen- und Witwerrenten sind jedoch nicht in allen Sozialversicherungszweigen identisch.
- In der beruflichen Vorsorge können Frauen, die sich verheiraten und die

Erwerbstätigkeit aufgeben, ihr Guthaben nicht mehr bar beziehen. Ihre berufliche Vorsorge kann nicht mehr, wie früher oft, für eine neue Wohnungseinrichtung oder eine Hochzeitsreise verbraucht werden, sondern bleibt erhalten.

- In der Krankenversicherung (Grundversicherung) bezahlen Frauen und Männer gleich hohe Prämien. In der Zusatzversicherung sind Prämienunterschiede immer noch zulässig.
- Das Rentenalter beider Geschlechter wird schrittweise vereinheitlicht.

Tatsächliche Gleichstellung

Nebst den formalen rechtlichen Ungleichheiten gilt es, die sogenannten indirekten Diskriminierungen zu beseitigen. Unter dem Begriff «indirekte Diskriminierungen» werden Rechtsnormen, Praktiken oder Massnahmen zusammengefasst, die von der Formulierung her Männer und Frauen gleichermassen erfassen, sich aber für ein Geschlecht nachteilig auswirken. Die Verfassung verbietet sowohl indirekte wie auch direkte Diskriminierungen.

Der Koordinationsabzug (Eintrittsschwelle zur Versicherungspflicht) in der zweiten Säule ist ein klassisches Beispiel einer indirekten Diskriminierung. Er bewirkt bei allen Personen mit einem tiefen Einkommen, dass sie in der beruflichen Vorsorge nicht versichert sind. Da Frauen viel häufiger einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen als Männer oder bei Berufen mit tiefen Löhnen übervertreten sind, profitieren sie entsprechend seltener vom Schutz der zweiten Säule. Die regelmässig voll erwerbstätigen und besser verdienenden Männer bekommen die Auswirkungen des Grenzbetrags weniger zu spüren.

Indirekte Diskriminierungen basieren in den Sozialversicherungen sehr häufig auf

Die Gleichstellungsbestrebungen der letzten Jahrzehnte führten in der Sozialversicherung zu wesentlichen Fortschritten.

Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit wird nur zögernd und punktuell in bestimmte sozialversicherungsrechtliche Regelungen einbezogen.

der Anknüpfung an den Erwerbsstatus. Die Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit wird zwar verbal durchaus anerkannt. Sie wird aber nur zögernd und punktuell in bestimmte sozialversicherungsrechtliche Regelungen einbezogen und mit weniger günstigen Ansprüchen honoriert. Zum Teil werden diese Ansprüche an Bedarfskriterien geknüpft, stehen also nicht allen Versicherten zu. Die folgende Übersicht dokumentiert stichwortartig den vermehrten Einbezug der Gratisarbeit in die Sozialversicherung:

- AHV/IV: Mit der 10. AHV-Revision wurden das Splitting der während der Ehe erzielten Einkommen sowie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (die ebenfalls geteilt werden) eingeführt.
- IV: Der Hilfsmittelanspruch von Personen, die im Haushalt tätig sind, wurde weitgehend an diejenigen von erwerbstätigen Personen angeglichen. Bei der Invaliditätsbemessung von haushaltführenden Versicherten sind Verbesserungen ebenfalls erzielt worden; das kann zum Beispiel zu einer ganzen statt zu einer halben Rente führen.
- Militärversicherung: Die Taggelder und die Renten von Hausfrauen und Hausmännern sowie von Söhnen und Töchtern, die im Haushalt oder im Familienbetrieb mitarbeiten, werden aufgrund des Verdienstes festgelegt, welcher einer fremden Arbeitskraft für dieselbe Tätigkeit bezahlt werden müsste.
- Arbeitslosenversicherung: Erziehungszeiten wurden als Beitragszeiten angerechnet, sofern die Versicherten im Anschluss an die Erziehungsperiode aufgrund einer wirtschaftlichen Zwangslage einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen mussten. (Diese Regelung wurde in der Zwischenzeit wieder aufgehoben.)
- Erwerbssersatzordnung: Die Erziehungsarbeit von Nichterwerbstätigen, Teilerwerbstätigen sowie von Allein-

erziehenden wird mit einer Zulage teilweise abgegolten.

- Die verschuldensunabhängige Aufteilung der Ansprüche aus beruflicher Vorsorge bei Scheidung wurde eingeführt.
- Die Realisierung einer Mutterschaftsversicherung bildet die vorläufig letzte Etappe auf dem Weg zur gleichmässigen Verteilung der Ressourcen der Sozialversicherung auf Frauen und Männer.

Einschätzung der erfolgten Revisionen

Ungleiche rechtliche Regelungen für Frauen und Männer, wie zum Beispiel die Regelungen des Rentenalters oder des Anspruchs auf eine Witwen- oder Witwerrente, sind augenfällig. Solche Regelungen werden häufig als Frauenprivilegien betrachtet. Die Rechtsetzung hat kein Problem damit, sie für beide Geschlechter anzugleichen. Manchmal (Rentenalter!) geschieht es unter dem Motto: «Ihr wollt Gleichstellung? Da habt ihr sie...». Die Gleichstellung dient hier als Vorwand für Mittelbeschaffung für andere Zwecke.

Die Witwenrente berücksichtigt, dass Frauen wegen Erziehungspflichten ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder reduzieren und beim Tod des Ehemannes wirtschaftlich oft ungesichert dastehen. Die Unterhaltspflicht der verheirateten Männer wurde nach ihrem Tod «vergesellschaftet». Dieser – an den Zivilstand «verheiratet» geknüpfte – Vorteil der Frauen wurde zuerst auf Männer ausgedehnt (Witwerrente), dann auch auf Hinterbliebene aus registrierten Partnerschaften. An sich müsste ein solches Ersatzeinkommen unabhängig vom Zivilstand denjenigen Personen eingeräumt werden, die wegen Betreuungspflichten nicht erwerbstätig sein können. Die Ausdehnung der Hinterlassenenrente auf

weitere Personenkreise basiert eher auf einer erbrechtlichen Betrachtungsweise und ist mit dem Zweck der Sozialversicherung nicht immer vereinbar.

Das Ziel des Gleichstellungsartikels der Bundesverfassung ist die tatsächliche Gleichstellung und nicht die formale Rechtsgleichheit. Vereinheitlicht man das Recht für Frauen und Männer, indem man die wenigen Frauenvorteile beseitigt und die Nachteile unangetastet lässt, verschlechtert sich die Lage der Frauen zusätzlich. Die ökonomische und soziale Situation muss bei jeder Rechtsänderung einbezogen werden.

Der Einbezug der Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit hat sich als eine wirksamere Massnahme erwiesen. Sie führt aber noch nicht zur tatsächlichen Gleichstellung. Nur der Abbau der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern kann langfristig zu einer gerechteren Verteilung der Finanzmittel führen.

Noch ungelöste und neue Probleme

Ganz wesentliche, altbekannte Probleme warten noch auf eine sachgerechte Lösung, so zum Beispiel die Abgeltung der nicht professionellen Pflegearbeit. Wer einen Militärversicherungspatienten pflegt, erhält eine Entschädigung nach Spitexansätzen. Die obligatorische Unfallversicherung richtet Ermessensleistungen aus, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die IV richtet nach wie vor eher symbolische Beträge aus. Die häusliche Pflege von chronisch Kranken oder von verunfallten Selbständigerwerbenden wird von den Krankenkassen schliesslich gar nicht abgegolten. Die nicht professionelle Pflegearbeit wird je nach Versicherungszweig unterschiedlich abgegolten. Je nach Grund der Pflegebedürftigkeit erhalten die Pflegenden für identische Arbeit sehr unterschiedliche Entschädigungen.

Ein relativ neues Problem ist die kontinuierliche Zunahme der Selbständigerwerbenden in den letzten Jahren. Viele Unternehmen (auch die öffentliche Hand) suchen mittels Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse nach kostensparenden Beschäftigungsformen. Selbständig Erwerbende sind nur in bestimmten Versicherungszweigen obligatorisch versichert (AHV/IV, Erwerbsersatzordnung, Militärversicherung und Krankenversicherung), nicht aber in der beruflichen Vorsorge, in der Unfallversicherung und in der Arbeitslosenversicherung. Sie sind deshalb als Arbeitskräfte bedeutend «günstiger». Parlamentarische Vorstösse streben eine Lockerung der bisher strengen Praxis der AHV-Behörden an, die über die Einstufung als selbständig oder unselbständig entscheiden.

Dieses Problem betrifft sowohl Männer wie Frauen. Bei den Männern ist die Verlagerung zur Selbständigkeit sowohl bei gut bezahlten (Informatiker) wie bei eher bescheidener bezahlten Berufen (Lastwagenchauffeur) festzustellen. Bei Frauen treffen wir die Scheinselbständigkeit eher in schlecht bezahlten Berufen und in prekären Arbeitsverhältnissen (Arbeit auf Abruf, Teilzeitarbeit) an. Diese Arbeitskräfte sind besonders gefährdet: Vormals teilzeitbeschäftigte Coiffeusen und Datatypistinnen werden zu Unternehmerinnen und verlieren den Schutz der Sozialversicherung.

Schlussbetrachtung

Als die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Basisversicherungen, die AHV und IV, geschaffen wurden, ging man davon aus, der Staat sei berechtigt und verpflichtet, auf die ökonomische Lage der Bevölkerung korrigierend einzuwirken, weil sie die Folge der vom Staat geschützten und geduldeten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einrich-

**Nur der Abbau
der Arbeitsteilung
zwischen den
Geschlechtern
kann langfristig zu
einer gerechteren
Verteilung der
Finanzmittel
führen.**

tungen sei (so wörtlich die bundesrätliche Botschaft von 1919). Das Gleichstellungsgebot dehnt diesen Grundgedanken ausdrücklich auf beide Geschlechter aus. Diese Einstellung gerät heute zum Teil in Vergessenheit. Die Debatte über «Eigenverantwortung» und «Geld-Mangel» überschattet vieles. Es gilt umso mehr, die Diskussion darüber fortzusetzen, welche Anpassungen das Sozialversicherungssystem angesichts der veränderten gesellschaftlichen Situation benötigt.

Katerina Baumann, Jg. 1953, Fürsprecherin und Notarin, befasst sich praktisch und theoretisch mit Familienrecht, Gleichstellungsfragen und Sozialversicherung. Sie hat in diesen Bereichen Forschungsprojekte durchgeführt und diverse Publikationen verfasst.